Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1,
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. u. Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,750.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf. Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen (in Tagesblatt-Format gefalzt) ohne Postbeförderung 60 Mk. mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffersatz nach höherem Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

81. Jahrgang.

№ 123. **Dienstag** den 3. Mai 1887.

Amtlicher Theil.

Im Monat **April** lfd. Js. erlangten das hiesige Bürgerrecht:

Beyer, Paul Wilhelm, Buchhändler;
Bergmann, Franz Bernhard, Schuhmacher;
Tietzel, Johann Heinrich, Rossfleischhändler;
Sydner, Louis, Schuhmacher;
Geißler, Friedrich Hermann, Productenhändler;
Oettmann, Karl Alexander, Klempner;
Heilmann, Ernst Julius, Klempner;
Herberg, Erwin, Typograph;
Herzog, Eugen, Revisor beim Krankenversicherungs-Amt;
Höhne, Ernst Carl Heinrich, Fleischer;
Hofmann, Ernst Albin, Bäckermeister;
Keil, Theodor, Procurist;
Kind, Bruno Emil, Tischler;
Kolmann, Dr. Carl Arthur;
Liebold, Julius Moritz, Chemiker;
Lehse, Friedrich Ernst, Obsthändler;
Lucas, Carl Reinhold, Kaufmann;
Lutz, Gustav Adolph, Kaufmann;
Mielisch, Carl Albert Hugo, Korthograph;
Nietzold, Friedrich Hermann, Bäckermeister;
Offermann, Hubert Leopold, Director der Leipziger Wollkämmerei;
Pohler, Carl August, kaufm. Agent;
Pretzsch, Carl Franz, Restaurateur;
Quermer, Hermann August Albin, Kaufmann;
Schäfer, Friedrich Moritz Edmund, Kaufmann;
Schemmel, Eduard Moritz Emil, Kaufmann;
Scherbel, Ferdinand Hermann, Getreidehändler;
Schubert, Johannes Martin, Tischler;
Schulze, Heinrich Oscar, Sattlermeister;
Steglin, Dr. Ernst Theodor Wilhelm Albert, Docent a. d. Universität;
Simon, Ferdinand Louis, Bäckermeister;
Thomas, Gottlieb Michael Maximilian, Handlungsreisender;
Trenkmann, Friedrich Ernst, Bäckermeister;
Walther, Carl Alexander Hugo, Inspector;
Wiesemann, Louis Theodor Wilhelm Albert, Restaurateur.

Bekanntmachung.

Nachdem dem hiesigen Criminaloberwachtmeister **Karl Franz Moritz Irdel** am 28. d. Mts. dessen von unterzeichneten Polizeiamte auf seinen Namen ausgestellte

Legitimationskarte

und eine auf „einen Beamten der Criminalpolizei" lautende

Jahrfreikarte

der hiesigen Pferdebahndirection abhanden gekommen ist, wird dies zur Verhütung von Mißbrauch hierdurch mit dem Ersuchen öffentlich bekannt gemacht, diese Papiere im Auffindungsfalle der unterzeichneten Behörde abzuliefern.

Leipzig, am 30. April 1887.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Nr. 1664 D. R. Bretschneider. Dr. S.

Bekanntmachung.

Die Pflasterung der Querstraße mit Schlackengußsteinen soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:

„Pflasterung der Querstraße"

versehen ebendaselbst und zwar bis zum 16. Mai dss. Js., Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Der Rath behält sich das Recht vor, sämmtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, am 27. April 1887.

lb. 1326. **Des Raths der Stadt Leipzig Straßenbaudeputation.**

Bekanntmachung.

Die Leuchtkraft des städtischen Leuchtgases betrug in der Zeit vom **26. April bis 1. Mai d. J.** im Argandbrenner bei 2.5 Millimeter Druck und 140 Litern stündlichem Consum das 17.0fache der Leuchtkraft der deutschen Normalkerze von 50 Millimeter Flammenhöhe.

Das specifische Gewicht stellt sich im Mittel auf 0.442.

Leipzig, am 2. Mai 1887.

Des Raths Deputation zu den Gasanstalten.

Städtische Sparcasse

leiht Werthpapiere unter **günstigen** Bedingungen.

Leipzig, den 20. Januar 1887.

Die Sparcassen-Deputation.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Armenamte sollen im Stadthause allhier (Eingang Mühlgasse)

Donnerstag, den 5. Mai a. c.,
Vormittags von 9 Uhr an,

Möbel, Haus- und Küchengeräthe, getragene Kleidungsstücke, Betten 2c. meistbietend versteigert werden.

Leipzig, den 30. April 1887.

Das Armenamt.
Ludwig-Wolf. Jungbähnel.

Diebstahls-Bekanntmachung.

Gestohlen wurden hier erhaltener Anzeige zufolge:

1) ein goldenes **Armband**, glatter breiter Reif mit 6—7 weißen Perlen und blättertartigen Verzierung, aus einer Wohnung in Nr. 3 der Peckstraße, vom 20. bis 22. Februar dss. Js.;

2) ein dreisitziger **Kinderwagen** (Dreisitzer, sogen. Droschke), mit roth- und gelblackirtem Holzgestell und Pferdekopf über dem Vorderrade, aus einer Kellerabtheilung in Nr. 15 der Davidstraße, in den letzten 14 Tagen;

3) ein kleiner **Handwagen** (Maurerwagen) gebraucht, 2rädrig, mit Kastenaufsatz mit einem Querholz an der Deichsel, ohne Anstrich, aus dem Hofraume in Nr. 5 der Ritterstraße, seit 15. vor. Mts.;

4) ein **Rollwagen-Hause**, dunkelblau, besonders lang, von einem Wagen im städtischen Lagerhofe, seit 18. vor. Mts.;

5) ein **Papp-Carton**, enthaltend blu. Rollen buntfarbiges seidenes **Band**, aus einem Geschäftslocale in Nr. 5 der Grimmaischen Straße, seit 25. vor. Mts.;

6) ein **Sommerüberzieher** von dunkelgrünem Kammgarn, mit einer Reihe Hornknöpfe mit verdeckter Batterie und schwarzem Futter, aus einem Gastlocale in Nr. 1 der Nürnberger Straße, am 23. vor. Mts. Abends;

7) ein **Sommerüberzieher**, wenig getragen, von olivengrünem, melirtem Stoff, mit schwarzem Wollatlasfutter, ebensolchem Sammetkragen und einer Reihe überponnener Knöpfe mit verdeckter Batterie, aus einem Locale des Krystallpalastes, am 24. vor. Mts. Nachmittags;

8) ein **Portemonnaie**, klein, alt, schwarzledern, mit weißen Schlößchen, enthaltend ca. **55 ℳ** in 2 Doppelkronen, 5 2-Markstücken und diverser Münze, einige **Nähnadeln** und **Notizzettelchen**, auf dem Augustusplatze mittelst Taschendiebstahls, am 25. vor. Mts. Nachmittags;

9) ein silberner **Suppen-Vorlegelöffel**, stark, mit nach unten spitz auslaufendem Stiel, aus einer Wohnung in Nr. 8 der Waldstraße, am 25. vor. Mts.;

10) eine silberne **Cylinderuhr**, flach, ohne Sekrand, mit geriefter Rückseite und kurzer goldener Gliederkette mit schwachem Haken und Sicherheitsring, daran ein ovales goldenes **Medaillon**, aus einer Wohnung in Nr. 8 des Kupfergäßchens, vom 26. bis 27. vor. Mts.;

11) ein **Regenschirm** mit blauem Gloriabezug mit gelbem Stab und Eisenbeinring, von einem Verkaufsstande auf dem Augustusplatze, am 27. vor. Mts. Nachmittags;

12) ein schwarzlederne **Portemonnaie** mit weißen Bügel mit Knöpfchenverschluß, enthaltend **150 Mark** in Gold, aus einem Verkaufsladen in Nr. 14 des Schuhmachergäßchens, am 27. vor. Mts. Vormittags;

13) ein **Baken Senfkörner**, Signirt Kreis mit wagrechtem Strich, aus dem Grundstücke in Nr. 11 der Zeitzer Straße, vom 28. bis 29. vor. Mts.;

14) eine **gelblederne Brieftasche** mit **Gewerbelegitimationskarte**, die **Rechnungen** und **Quittungen**, auf „Carl Wage" lautend, aus dem Panorama-Restaurant, am 24. vor. Mts. Abends;

15) ein schwarzlederne **Geldtäschchen** mit weißem Schlößchen, enthaltend ca. 8 ℳ in Silber- und Nickelmünze, auf dem Augustusplatze mittelst Taschendiebstahls, am 25. vor. Mts.;

16) eine goldene **Ancre-Remontoir-Uhr** mit geriefter Rückseite mit wappenähnlichem Schildchen (ziemlich abgegriffen), mit goldener, starker, großgliedriger **Panzerkette** mit großem Karabinerhaken, am Ausgange des Circus Renz am 28. dss. Mts. Abends.

Etwaige Wahrnehmungen über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder den Thäter sind ungesäumt bei unserer Criminal-Abtheilung zur Anzeige zu bringen.

Leipzig, am 2. Mai 1887.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. Dr. D.

Nichtamtlicher Theil.

Schlußwort zum Fall Schnäbele.

Der Fall Schnäbele ist in einer Weise von Deutschland behandelt worden, wie es von verständigen Leuten zu geschehen pflegt, wenn der andere Theil der vollen Zurechnungsfähigkeit ermangelt. Die Franzosen gerathen stets außer sich, wenn sie in dem Wahn befangen sind, daß ihre nationale Ehre auf dem Spiele steht, und lassen sich dann zu den thörichtsten und übereiltesten Handlungen hinreißen, die sie bei ruhigerem Blute dann selbst schwer bereuen. Die letzte Aeußerung dieser krankhaften Erregbarkeit haben wir erlebt, als Frankreich in Folge der Niedermetzelung einer Abtheilung französischer Soldaten den Zug nach Tonkin beschloß. Dieser Zug hat Frankreich bekanntlich die schwersten Opfer gekostet und mit einem vollständigen Mißerfolge geendet, dessen Folgen noch lange nicht überwunden sind. Wenn nun aber die Sache eine unglückliche Wendung nimmt, dann verlieren die Franzosen bekanntlich sofort die Besinnung und wüthen gegen einander. Als statt der vollständigen Unterwerfung der Anamiten der Ueberfall von Hüe geschah, wurde das Ministerium Ferry gestürzt, das an dem Unglück vollkommen schuldlos war.

Die Auslegung, welche die den Fall Schnäbele begleitenden Umstände auf deutscher Seite gefunden haben, zeigt, daß die deutsche Regierung mit peinlichster Sorgfalt Alles vermeiden will, was der krankhaften Erregbarkeit der Franzosen einen Vorwand zur Begehung von Thorheiten liefern könnte. Deshalb hat der Reichskanzler die Sachlage so aufgefaßt, als ob Schnäbele sich an dem Orte, wo er verhaftet wurde, in Folge einer mit einem deutschen Grenzpolizeibeamten getroffenen Verabredung befand, also glauben konnte, daß er bei Ueberschreitung der Grenze freies Geleit beanspruchen könne. Aus dem Schreiben des Reichskanzlers an den französischen Botschafter Herbette vom 28. April geht aber hervor, daß Schnäbele unabhängig von seiner Verabredung mit dem Polizeicommissar Gautsch auf deutschem Boden verhaftet worden ist auf Grund einer Verfügung des Reichsgerichts, welche ergangen war, nachdem unzweifelhaft feststand, daß Schnäbele landesverrätherische Handlungen in Deutschland begangen habe. Mit der Verhaftung war übrigens nicht der Polizeicommissar Gautsch beauftragt, wie zuerst irrthümlich gemeldet wurde, sondern der dem Untersuchungsrichter beigegebene Criminalcommissar v. Tausch. Gerade diese Namensverwechslung hat viel zu einer unrichtigen Auffassung und Beurtheilung der Sachlage beigetragen, man war dadurch zu dem Irrthum verleitet, daß Gautsch, welchen man für identisch mit v. Tausch hielt, dem Schnäbele in der That eine Falle gestellt habe. Das ist nicht geschehen, sondern der Criminalcommissar v. Tausch hatte nur die zufällig erlangte Kenntniß von der Ankunft Schnäbele's an dem Grenzpfahl bei Novéant benutzt, um die ihm anbefohlene Verhaftung Schnäbele's auszuführen. Dieser war aber auf eine solche Möglichkeit nicht gefaßt und ließ es deshalb an der nöthigen Vorsicht fehlen. Fürst Bismarck stellte sich mit Rücksicht auf diese Sachlage auf den Standpunct, daß die Zusammenkunft Schnäbele's mit Gautsch nach vorangegangener Verabredung Jenen unter den Schutz des Völkerrechts stellte, nach welchem ihm für den amtlichen Grenzverkehr freies Geleit zukam, selbst wenn die Gerichtsbehörden des Nachbarstaats auf ihn fahndeten. Die Auslegung, welche Fürst Bismarck hier dem Völkerrecht angedeihen läßt, ist eine für Frankreich so überaus günstige und wohlwollende, daß sie sicherlich von strengeren Beurtheilern mühelos angefochten werden könnte.

In dem Schreiben vom 28. April sagt der Reichskanzler: „Wenn die Grenzbeamten bei derartigen Gelegenheiten der Gefahr ausgesetzt wären, auf Grund von Ansprüchen, welche die Gerichte des Nachbarstaates an sie machen, verhaftet zu werden, so würde in der dadurch für sie gebotenen Vorsicht eine Erschwerung der laufenden Grenzgeschäfte liegen, welche mit dem Geiste und den Traditionen der heutigen internationalen Beziehungen nicht in Einklang stünden." So unanfechtbar richtig dieser Satz ist, so kann er doch nicht unter der Voraussetzung bestehen, daß Grenzcommissare ihre amtliche Thätigkeit dazu mißbrauchen, um Angehörige des Nachbarstaates für Geld zu verbrecherischen Handlungen gegen ihr Vaterland zu verleiten. Daß die Ausdehnung des freien Geleits auf solche Fälle eigentlich nicht beansprucht werden kann, hebt Fürst Bismarck ausdrücklich in dem Schreiben vom 28. April hervor für den Fall, daß Schnäbele sich etwa neuerdings auf deutschem Boden sollte betreffen lassen. Aus dem gesammten Inhalt des Schreibens geht hervor, daß die deutsche Regierung bei Behandlung des Falles Schnäbele bis an die äußerste Grenze der Nachgiebigkeit an Frankreich gegangen ist, daß sie feurige Kohlen auf dem Haupte Desjenigen gesammelt hat, der unter der Maske der Freundschaft die ärgsten Verletzungen des Vertrauens und des Völkerrechts begangen hat.

Weit gefehlt aber, daß man in Frankreich der Handlungsweise der deutschen Regierung das richtige Verständniß entgegenbringen sollte, wirft man sich dort noch dazu in die Brust und spricht von der festen Haltung Frankreichs und der öffentlichen Meinung Europas, vor welcher Deutschland zurückgewichen sei. Das einzige Anzeichen einer besseren Einsicht giebt sich in dem Entschluß zu erkennen, künftig die größte Vorsicht anzuwenden, um Deutschland nicht aufs Neue zu reizen; aber auch diese Anwandlung wird dadurch wieder verschleiert, daß man sich dazu nur aus dem Grunde entschließt, um Deutschland nicht zu neuen Streitigkeiten Anlaß zu geben. Die Franzosen stellen also die Sache so dar, als ob sie das größte Recht hätten, ihre Grenzbeamten als Spione zu gebrauchen, und daß nur die deutsche Händelsucht in dieser ganz harmlosen Thätigkeit eine strafbare Handlung finden könne.

Glücklicher Weise haben andere Völker mehr Unbefangenheit und Freiheit des Urtheils über die wahre Natur des Falls Schnäbele, wie die von uns in der Sonntagsnummer mitgetheilten Urtheile der englischen Blätter über die Freilassung Schnäbele's beweisen. Die „Morning Post" nennt die Freilassung einen Act der Großmuth des Kaisers, welcher Frankreich verpflichte, seinem mächtigen Nachbar gegenüber eine ehrliche und gerade Politik zu üben, und der „Daily Telegraph" spricht sogar die Hoffnung aus, daß der Fall Schnäbele für die Sache des Friedens günstige Früchte tragen werde. Das Blatt ruft den Franzosen zu, sie möchten nun ein für alle Mal den Argwohn aufgeben, daß Fürst Bismarck sie herausfordern wolle, nachdem Deutschland so augenfällige und hochherzige Beweise seiner Friedensliebe gegeben habe. Doch das sind eitle Wünsche und vergebliche Hoffnungen. Sagt doch der „Voltaire", daß Schnäbele nur deshalb freigelassen worden sei, weil dem Fürsten Bismarck die Gelegenheit, loszuschlagen, noch nicht gut genug scheine. Also auf der einen Seite Rohheit und die Annahme, daß Deutschland vor der Festigkeit Frankreichs zurückweiche, auf der andern die Hoffnung, daß es noch einen günstigeren Zeitpunct um Loszuschlagen abwarte! Wahrlich, mit solchen Leuten Frieden zu halten, ist eine so schwierige Aufgabe, daß sie nur bei Anwendung höchster Klugheit und Besonnenheit gelöst werden kann. Man sagt, die französische Regierung theilt die Anschauungen der französischen Presse nicht, aber das ist nur zum Theil richtig, denn dieser Regierung gehört der General Boulanger an, der Chef des Kriegsministeriums sammt dem vom Oberst Vincent geleiteten Nachrichtenbureau, der Urheber der landesverrätherischen Thätigkeit Schnäbele's, welche zu dessen Verhaftung geführt hat.

Leipzig, 3. Mai 1887.

* Das neue kirchenpolitische Gesetz ist unterm 29. April vom Kaiser vollzogen und im „Reichs-Anzeiger" veröffentlicht worden. Es lautet:

Artikel 1. Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 (Gesetz-Sammlung S. 147) wird, wie folgt, abgeändert und ergänzt:

§. 1. Die Bistümer von Osnabrück und Limburg sind befugt, in ihren Diöcesen Seminare zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen zu errichten und zu unterhalten. Auf diese Seminare finden die Bestimmungen des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 Anwendung.

§. 2. Die beschränkende Bestimmung im Absatz 4 des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 wegen des Besuchs der kirchlichen Seminare wird aufgehoben.

Artikel 2. Die Gesetze vom 11. Mai 1873 (Gesetz-Sammlung S. 191) und vom 11. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 109) werden, wie folgt, abgeändert:

§. 1. Die Verpflichtung der geistlichen Oberen zur Benennung der Candidaten für ein geistliches Amt, sowie das Einspruchsrecht des Staates werden für die Besetzung des Verwesers eines Pfarramts (Administrators, Provisors 2c.) aufgehoben. Das Einspruchsrecht gilt sodann nur für die dauernde Uebertragung eines Pfarramts.

§. 2. An Stelle des §. 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 von Nr. 2 ab tritt folgende Bestimmung: 2) wenn der Angestellte aus einem auf Thatsachen beruhenden Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet ist. Die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben.

§. 3. Ein staatlicher Zwang zur dauernden Besetzung der Pfarrämter findet fortan nicht statt. Der §. 18 und der zweite Absatz des §. 19 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 werden aufgehoben.

§. 4. Gerichtliche Entscheidungen gegen Geistliche in den Fällen des §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 haben nicht von Rechts wegen die Erledigung der Stelle zur Folge. Die entgegenstehende Bestimmung a. a. O. wird aufgehoben.

§. 5. Die Abhaltung von Messen und die Spendung der Sacramente fallen nicht unter die Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873 und vom 21. Mai 1874. Vorstehende Bestimmung findet auch auf Mitglieder von Orden und ordensähnlichen Congregationen Anwendung, sofern dieselben für das Gebiet der preußischen Monarchie zugelassen sind. Die Vorschrift des Artikels 15 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 wird hierdurch nicht berührt.

Artikel 3. Die im Absatz 2 des Artikels 8 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 vorgeschriebene Verpflichtung der geistlichen Oberen zur Mittheilung kirchlicher Disciplinar-Entscheidungen an die Oberpräsidenten wird aufgehoben.

Artikel 4. Die §§. 2 bis 6 des Gesetzes über die Grenzen des Rechts zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel vom 13. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 250) werden aufgehoben.

Artikel 5. Das Gesetz vom 31. Mai 1875, betr. die geistlichen Orden und ordensähnlichen Congregationen der katholischen Kirche (Gesetz-Samml. S. 217), wird, wie folgt, abgeändert:

§. 1. Im Gebiete der preußischen Monarchie werden wieder zugelassen diejenigen Orden und ordensähnlichen Congregationen der katholischen Kirche, welche sich a. der Aushilfe in der Seelsorge, b. der Uebung der christlichen Nächstenliebe, c. dem Unterrichte und der Erziehung der weiblichen Jugend in höheren Mädchenschulen und gleichartigen Erziehungsanstalten widmen; d. deren Mitglieder ein beschauliches Leben führen.

§. 2. Auf die wieder zuzulassenden Orden und Congregationen finden in Beziehung auf die Errichtung der einzelnen Niederlassungen, sowie auf die sonstigen Verhältnisse dieselben gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, welche für die bestehenden Orden und Congregationen gelten.

§. 3. Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind ermächtigt, den bestehenden, sowie den wieder zuzulassenden Orden und Congregationen die Ausbildung von Missionaren für den Dienst im Auslande, sowie zu diesem Behufe die Errichtung von Niederlassungen zu gestatten.

§. 4. Das vom Staate in Verwahrung und Verwaltung genommene Vermögen der aufgelösten Niederlassungen wird den betreffenden wieder errichteten Niederlassungen zurückgegeben, sobald dieselben Corporationsrechte besitzen und in rechtsverbindlicher Weise die Verpflichtung zur Unterhaltung der Mitglieder der aufgelösten Niederlassungen übernommen haben. Schon vor der Erfüllung dieser Voraussetzungen kann denselben die Nutznießung dieses Vermögens gestattet werden.

Artikel 6. Die §§. 4 bis 19 des Gesetzes über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer vom 20. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 158) werden aufgehoben.

* In ihrer von uns abgedruckten Liste der in den letzten Jahren in Deutschland ertappten Spione hat die „Kölnische Zeitung" insofern einen Irrthum zu verbessern, als darin die sämmtlichen Mitglieder der Spionagegruppe des belgischen Professors Janssens als vom Reichsgericht verurtheilt bezeichnet worden sind; das war nicht richtig. In einer eingehenden Untersuchung, über die seinerzeit wiederholt ausführlich berichtet worden, ist es gelungen, fast sämmtliche Mitglieder dieser Spionagegruppe zu ermitteln und ihre Thätigkeit zu enthüllen. Das Reichsgericht in Leipzig hat aber nur über den Chef dieser Gruppe, den Prof. Janssens zu Lüttich, und den Geschäftsmann Knipper zu Birkenfeld sein Urtheil fällen können. Die erstere ist, wenn wir uns recht erinnern, wegen Landesverraths zu acht Jahren Zuchthaus verurtheilt worden, der Angeklagte Knipper ist aber damals von der Anschuldigung der Beihilfe zum Landesverrath und der Begünstigung einer Bestechung freigesprochen worden. Das Reichsgericht hat, soweit man damals gehört hat, zwar für erwiesen erachtet, daß Knipper objectiv dem Janssens Beihilfe zum Landesverrath geleistet habe, es hat aber ausdrücklich erklärt, daß es sich nicht habe die Ueberzeugung verschaffen können, daß Knipper wußte, zu welchem verrätherischen Zwecke Janssens sich seiner Hilfe bediente.

* * *

* Der officiöse Correspondent der „Politischen Correspondenz" meldet aus St. Petersburg, 25. April:

Der Gesetzentwurf, welchen der Minister des Innern dem Reichsrathe „zur besseren Controlirung der Bauern-Angelegenheiten" vorgelegt hat, beschäftigt andauernd die öffentliche Aufmerksamkeit. Es hat ganz den Anschein, als sollte eine scharfe und combinirte Probeampagne gegen dieses Project eröffnet werden. Ein Moskauer Blatt, die auch-Katkow'sche „Russkija Wjedomosti", hat das Gesetz mit einem Artikel eingeleitet, in welchem an dem Tolstoi'schen Plane eine entschlossene Kritik geübt wird, und dieser Artikel ist bezeichnender Weise fast in extenso vom „Journal de St. Pétersbourg" wiedergegeben worden. Nach Dem, was aus competentesten Quellen verlautet, hat im Reichsrathe ganz besonders jene Bestimmung großen Widerspruch hervorgerufen, derzufolge dem Plenum der neu zu creirenden Beamten die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gutsbesitzern und Bauern zustehen soll. Diese Frage spielt eine überaus große Rolle in Rußland. Bei dem bis zum Jahre 1881 bestandenen „glavnj komitet" (Hauptcomité) liefen durchschnittlich jede Woche 150 Gesuche um Entscheidung in solchen Fragen ein. Es ist einleuchtend, daß Entscheidungen, die in übertriebener Eile getroffen werden mußten, und zwar von Personen, die mit den Localverhältnissen in den einzelnen Fällen nicht im Mindesten bekannt waren, nur selten und nur zufälliger Weise der Gerechtigkeit entsprachen. Diese Entscheidungen haben sehr viel dazu beigetragen, den Haß zu schüren, welcher die russischen Bauern thatsächlich gegen die Gutsbesitzer beseelt. Um diesen Uebelstande einigermaßen zu steuern, wurde im Jahre 1881, dem Vorschlage des damaligen Ministers des Innern, Grafen Ignatiew, gemäß, ein neues Departement unter dem Senate errichtet, das sogenannte Vermittlungs-Departement, welches noch immer existirt und viel Unheil verhindert hat.

Ebenso beschäftigt die Affaire Giers-Katkow immer noch die allgemeine Aufmerksamkeit. In diplomatischen Kreisen hat man die Ueberzeugung ausgesprochen, daß die zu Ostern unterbliebene Auszeichnung des Herrn von Giers nicht lange auf sich warten lassen. Man betont in den gleichen Kreisen, daß es im Uebrigen nicht erst eines demonstrativen Zeichens dafür erbarte, daß der Zar mit der gegenwärtigen Führung der Geschäfte des auswärtigen Ministeriums durchaus einverstanden sei, da mit Rücksicht auf den entschlossenen Charakter des Zaren im anderen Falle Herr von Giers nicht mehr im Amte wäre. Das neue Geschwätzthum bildet das Gerücht, es stehe eine Umwandlung der Mehrzahl der klassischen Gymnasien in Realgymnasien bevor und zwar aus Grund eines besonderen kaiserlichen Briefes und im Gegensatze zu den Wünschen des Ministers der Volksaufklärung, Herrn Delianow, der bekanntlich die Meinungen der Herren Katkow, Tolstoi und Wischnegradsky nach Herrn Pobedonoschew's gegen sich hat. Sollte das Gerücht sich bewahrheiten, würde es einer bedeutungsvollen Schwenkung in der inneren Politik gleichkommen.

* Der derzeitige Inspecteur des türkischen Militair-Bildungswesens, von der Goltz Pascha, der vom Kaiser geschätzt ist, während seines jetzigen Urlaubes zum Oberst befördert ist, wird sich noch einige Zeit in Berlin aufhalten und dann mit seiner Familie wieder nach Konstantinopel zurückkehren. Sein dortiges Verbleiben ist vorläufig noch auf drei Jahre bemessen; dann scheidet er aus dem türkischen Dienst aus, wenn kein neuer Contract zu Stande kommt.

* Vor ungefähr drei Monaten hatte die armenische Colonie in Paris Herrn Castelar zu Ehren ein Diner veranstaltet, das einiges Aufsehen erregte. Nachträglich erschien eine Broschüre, welche die Veranlassung zu diesem Feste entwickelte und die bei demselben gehaltenen, sehr liberalen Reden wiedergab. Natürlich gelangten Exemplare dieser Broschüre in die Hände armenischer Notabilitäten in Konstantinopel und durch Vermittelung der ottomanischen Botschaft in Paris auch in den Besitz des Sultans, der offenbar durch den Inhalt der Schrift sich mangelhaft berührt fühlte, so daß er dem französischen Postamte Befehl zugehen ließ, alle von Europa kommenden Druckwerke vor ihrer Ausgabe an die Parteien dem Ministerium des Innern zur Prüfung vorzulegen. Zugleich ließ sich Se. Majestät die Namensliste jener Staatsbeamten armenischer Abkunft vorlegen, welchen die Broschüre zuging. Im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit dürfte ein kürzlich aus dem Palaste erflossener Befehl stehen, demzufolge das zu Gunsten einiger angeklagt gewesener Inspectoren der „Société unie armenienne" gefällte Gerichtsurtheil umgestoßen wird und jene Inspectoren demnach verbannt werden. Man vermuthet, daß der Sultan der obengenannten Gesellschaft gram ist, weil sie mit den im Auslande lebenden Armeniern Verbindung unterhält und in Marseille das emancipationsfreundliche Blatt „Armenia" herausgibt. Dagegen hat eine andere Entscheidung in armenischen Kreisen den besten Eindruck hervorgerufen. Zwischen dem arabischen Fürsten Gargur und den armenischen Behörden in Jerusalem schwebten Besitzstreitigkeiten über einen Bodenraum im Werthe von 40,000 Pfund, welchen beide Theile für sich in Anspruch nahmen. Es kam zum Proceß, den Gargur gewann. Das Urtheil war schon erflossen, als der Ministerrath dasselbe